

GVH Kooperationspartner:



Jobkarte

Häufig gestellte Fragen

2020

Stand: 01.04.2020

ÜSTRA reģiobus BAHNEN

VERBUNDEN IM **GVH**

gvh.de

Für Arbeitgebende

Die Jobkarte S oder M	3
Preise, Rabatte und Zahlung	4
Bestellen der Jobkarte	5
Erhalt der Jobkarte	7
Wechsel der Jobkarte	7
Anmeldung weiterer Jobkarten	8
Änderung von Kundendaten	8
Änderungen innerhalb des Unternehmens	9
Verlust der Jobkarte	10
Kündigung	10
Kontakt für weitere Fragen	11

Für Arbeitnehmende

Die Jobkarte S oder M	12
Preise und Rabatte	13
Bestellen einer Jobkarte	15
Erhalt der Jobkarte	15
Zahlung der Jobkarte	15
Wechsel zur Jobkarte bei bestehendem Abonnement	15
Änderungen der Jobkarte	16
Verlust der Jobkarte	17
Beenden der Jobkarte	17
Ansprechpartner	18

Die Jobkarte ist ein Angebot des Großraum-Verkehr Hannover GmbH (GVH) und der AGA Service GmbH (AGA) für Firmen, Vereine und Verbände. Im Folgenden wird der Vereinfachung halber von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden gesprochen, Vereins- und Verbandsvorsitzende sowie Vereins- und Verbandsmitglieder sind jedoch nicht ausgenommen.

Informationen zur Jobkarte

Jobkarte S oder M

Was ist die Jobkarte S oder M?

Die Jobkarte S oder M ist eine personalisierte Monatskarte im Abonnement, um mit Bus und Bahn im Großraum-Verkehr Hannover (GVH) mobil zu sein – im Beruf und auch in der Freizeit. Erhältlich ist sie für Firmen, Vereine und Verbände, die mindestens 10 Jobkarten bestellen und so ihre Mitglieder und Mitarbeitenden das ganze Jahr über mit dem ÖPNV mobil machen wollen. Die Jobkarte wird gegenüber der Monatskarte im Einzelverkauf wie auch im Abonnement preisgünstiger angeboten.

Um die Jobkarte S oder M für Ihre Mitarbeitenden zu erhalten, schließen Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber eine Vereinbarung mit dem GVH Kooperationspartner über die Abnahme von mindestens 10 bis maximal 49 Jobkarten ab. Diese Vereinbarung gilt für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Welche Gültigkeit hat die Fahrkarte?

Der Fahrausweis gilt monatlich in den von der oder dem Mitarbeitenden gewählten Tarifzonen. Der Aufdruck der Fahrkarte zeigt die gewählten Tarifzonen und den jeweils gültigen Monat. Die Jobkarte berechtigt zur ganztägigen Nutzung des ÖPNV im GVH – auch in der Freizeit. Erhältlich ist sie auch für die 1. Klasse im Zug.

Für Monatskarten sind die Tarifzonen nebenstehender Karte inklusive Regionaltarif wählbar.

In welchen Verkehrsmitteln gilt die Jobkarte?

- Die Jobkarte S oder M berechtigt in den gewählten Tarifzonen zur ganztägigen Nutzung der Nahverkehrsmittel im GVH. Dazu gehören:
- ▶ die Stadtbahnen und Busse der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
 - ▶ die Busse und RufBusse der regiobus Hannover
 - ▶ die S-Bahnen und Nahverkehrszüge von DB Regio, metronom, WestfalenBahn und erixx.

Die Jobkarte S oder M berechtigt nicht für Fahrten in zuschlagspflichtigen Zügen des DB Fernverkehrs wie zum Beispiel IC und ICE.



Preise, Rabatte und Zahlung

Was kosten die Jobkarte S und die Jobkarte M?

Die Preise richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen des GVH. Der GVH gewährt folgende Jobkarten-Rabatte gegenüber der Monatskarte im Jahresabonnement:

- ▶ Jobkarte S: 7,5 % Rabatt
- ▶ Jobkarte M: 12 % Rabatt, wenn Sie sich als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber mit min. 12 % an den Kosten beteiligen.

Die genauen Preise entnehmen Sie bitte der Preisübersicht, anbei.

Muss das Unternehmen sich an den Fahrtkosten beteiligen?

Nein. Sie müssen nicht. Ihre Mitarbeitenden erhalten eine Jobkarte S, welche mit 7,5 % vom GVH rabattiert wird im Vergleich zur Monatskarte im Abo.

Jedoch bieten sich mit Firmenbeteiligung Vorteile für die Firma, indem Sie Sozialabgaben sparen und Ihren Mitarbeitenden steuerliche Vorteile ermöglichen.

Mit der Jobkarte spart man Steuern und Sozialabgaben, wie funktioniert das?

- ▶ Für die Jobkarte S gewährt der GVH 7,5 % Rabatt gegenüber der Monatskarte im Abo. Dieser Rabatt für die Jobkarte S wird 1:1 an die Arbeitnehmenden weitergereicht. Es entstehen keine sog. „geldwerten Vorteile“ und es fallen damit keine Steuern und Sozialabgaben für Arbeitnehmende und Arbeitgebende an.
- ▶ Seit dem 01.01.2019 sind Zuschüsse der oder des Arbeitgebenden zu den Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr steuerfrei gestellt. Somit fallen diese nicht mehr unter die bekannte Grenze von 44,00 € für steuerfreie Sachbezüge.
- ▶ Wenn Sie sich als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber mit mindestens 12 % an der Jobkarte in Form eines Lohnplus beteiligen, erhöht sich der Rabatt der Jobkarte auf 12 % und Ihre Mitarbeitenden fahren mit der noch günstigeren Jobkarte M.

Wer und wie zahlt das Fahrgeld für die Jobkarte S oder M?

Das Fahrgeld zahlt der Mitarbeitende. Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber behalten das monatliche Fahrgeld der Mitarbeitenden vom Nettolohn ein und geben es von allen Mitarbeitenden gesammelt an den GVH Kooperationspartner weiter, per Lastschriftverfahren.

Kommen abgesehen von den monatlichen Kosten für die Fahrkarten weitere Kosten auf das Unternehmen zu?

Wenn Sie sich an der Jobkarte in Form eines Lohnplus beteiligen, ist diese Beteiligung monatlich pro Jobkarte zu entrichten. Der GVH Kooperationspartner erhebt eine monatliche Servicegebühr von bis zu 1,90 € (zzgl. gesetzl. MwSt.) pro Fahrausweis. Vom GVH Kooperationspartner erhalten Sie eine Rechnung über das monatliche Fahrgeld und die Servicegebühr.

Wozu dient die Servicegebühr?

Der GVH Kooperationspartner führt in Ihrem Auftrag die organisatorische und finanzielle Abwicklung durch. Zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten erhebt dieser eine Servicegebühr von bis zu 1,90 € pro Jobkarte und Monat (zzgl. gesetzl. MwSt.). Sie wird Ihnen monatlich zusammen mit dem Fahrgeld in Rechnung gestellt.

Wie viel Zeit haben Sie als Unternehmen, um den Rechnungsbetrag zu bezahlen?

Der GVH Kooperationspartner stellt die monatliche Rechnung bis zum 15. des laufenden Monats aus. Hier gelten die gesetzlichen Richtlinien: Innerhalb von 14 Tagen ist der geforderte Betrag an den GVH Kooperationspartner zu entrichten. Nutzen Sie ein SEPA-Lastschriftmandat, um Ihren Verwaltungsaufwand gering zu halten!

Bestellen der Jobkarte S oder M

Welche Voraussetzungen gelten für die Bestellung der Jobkarte?

- ▶ Für Jobkarten im Abo gilt für Firmen, Vereine und Verbände die Mindestbestellmenge von 10 Jobkarten S oder M.
- ▶ Jobkarten S oder M werden ausschließlich an Mitarbeitende bzw. Mitglieder weitergegeben.
- ▶ Die GVH Rabattierung wird direkt an die oder den Mitarbeitenden weitergegeben. Im Falle einer Arbeitgebendenbeteiligung darf diese nicht von den Nutzerinnen und Nutzern der Jobkarte selbst aufgebracht werden.

Wer kann die Jobkarte bestellen?

Die Jobkarte S oder M können beispielsweise Firmen für ihre Mitarbeitenden, Wohnungsbaugesellschaften für ihre Mieterinnen und Mieter oder ein Verein für seine Mitglieder bestellen. Wichtig: Eine Bestellung ist erst ab mindestens 10 Jobkarten möglich.

Um die Mindestbestellmenge von 10 Jobkarten S oder M zu erreichen, können Sie sich auch mit anderen Firmen zusammenschließen und übernehmen für alle die Sammelbestellung, das heißt nur eine Firma ist für die Weitergabe der Jobkarten an die Mitarbeitenden und den Einbehalt des Fahrgeldes der Mitarbeitenden verantwortlich.

Wo werden Jobkarten bestellt?

Jobkarten S oder M bestellen Arbeitgebende beim GVH Kooperationspartner. Dabei ist eine Mindestbestellmenge von 10 Jobkarten S oder M zu beachten. Für eine Bestellung von 10 bis 49 Jobkarten S oder M im Abo wenden Sie sich direkt an den GVH Kooperationspartner **AGA**. Ihre Ansprechpartnerinnen **Belinda Blech** und **Ruth Poller** erreichen Sie unter den Rufnummern **(0511) 33 65 12-171** und **(0511) 33 65 12-173** oder per E-Mail unter jobkarte@aga.de.

Möchten Sie Angebote für 50 oder mehr Mitarbeitende beziehungsweise Mitglieder in Anspruch nehmen, stehen Ihnen die Mitarbeitenden des GVH gern direkt zur Seite. Wenden Sie sich bitte an Ihre persönlichen **GVH Ansprechpartner Violetta Schollmeyer** und **Dominik Heintz**. Diese erreichen Sie unter den Rufnummern **(0511) 166 824 37** und **(0511) 166 824 79** oder per E-Mail an violetta.schollmeyer@gvh.de und dominik.heintz@gvh.de.

Wie bestellen Sie eine Jobkarte?

Arbeitgebende schließen eine Vereinbarung mit dem GVH Kooperationspartner über die Mindestabnahme von 10 Jobkarten S oder M ab. Dabei entscheiden Sie sich, ob Sie die Jobkarte S mit 7,5 % Rabatt für Ihre Mitarbeitenden bestellen wollen oder die Jobkarte M mit 12 % Rabatt bei gleichzeitiger Firmenbeteiligung von mindestens 12 %.

Haben Sie Ihre Mitarbeiter über die Jobkarte informiert und den ausgefüllten Bestellschein der jeweiligen Mitarbeitenden eingesammelt, leiten Sie die Bestellung an den GVH Kooperationspartner weiter und lösen damit die Bestellung aus. Der Bestellschein dient zur individuellen Erfassung der gewählten Tarifzonen und verbleibt im Original bei Ihnen. Sie leiten die Bestellung anhand der Sammelbestellliste gebündelt an den Kooperationspartner weiter.

Erhalt der Jobkarte

Was machen Sie mit den Bestellscheinen der Mitarbeitenden?

Sie heben diese bitte sorgfältig auf. Ihre Mitarbeitenden erklären sich durch sie mit der Datenverarbeitung und den GVH Tarif- und Beförderungsbedingungen einverstanden.

Wo erhalten Sie die Jobkarte S oder M?

Die Jobkarte S oder M erhalten Sie direkt vom GVH Kooperationspartner.

Wann werden Ihnen die Fahrkarten zugestellt?

Die bestellten Jobkarten S oder M werden Ihnen gebündelt zugesandt, die Verteilung an die Mitarbeitenden obliegt Ihnen.

Sie erhalten die Fahrkarten für 6 Monate im Voraus. Später in den Vertrag einsteigende Mitarbeitende bekommen die Fahrkarten bis zum Folgekartendruck ausgestellt – so wird ein einheitlicher Rhythmus von 6 Monaten eingehalten und der Großteil der Fahrkarten stets zum gleichen Zeitpunkt an Sie geliefert.

Wechsel zur Jobkarte

Ein/e Mitarbeiter/in besitzt bereits ein Abonnement. Was passiert damit, wenn sie/er zur Jobkarte S oder M wechseln möchte?

Hier muss die oder der Mitarbeitende selbst aktiv werden. Sie oder er kündigt das bestehende Abonnement ohne Einhaltung von Fristen mit dem Zusatz „Teilnahme an der Jobkarte“ unter Rückgabe der restlichen Fahrausweise bei der GVH Abonnementzentrale im ÜSTRA Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, Telefon (0511) 1668-0. Eine rückwirkende Kündigung ist jedoch nicht möglich!

Was passiert, wenn Mitarbeitende ihr bestehendes Abonnement nicht kündigen?

Das Abonnement läuft bis zur Kündigung weiter. Eine Erstattung für doppelt bezahlte Beträge wird nicht geleistet, da die Monatskarte im Abonnement in der Regel übertragbar ist und somit auch von anderen Personen genutzt werden kann.

Anmeldung weiterer Jobkarten S oder M

Was ist bei Neuansmeldungen zu beachten?

Die oder der Mitarbeitende füllt den Bestellschein für die Jobkarte aus. Dadurch werden die Bedingungen der Jobkarte akzeptiert. Den Jobkarten-Bestellschein sollten Sie bei sich abheften. Alle Neubestellungen eines Monats tragen Sie in eine Sammelbestellliste ein und reichen diese bis 6 Wochen vor Abonnementbeginn beim GVH Kooperationspartner ein. Dieser sendet Ihnen rechtzeitig die bestellten jeweils monatlich gültigen Fahrausweise für 6 Monate im Voraus. Die Verteilung der Fahrausweise an die Mitarbeitenden obliegt Ihnen.

Können Mitarbeitende auch zu einem späteren Zeitpunkt in ein Abonnement der Jobkarte einsteigen?

Ja. Nach Abgabe des Bestellscheins für Mitarbeitende können Sie weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem Vorlauf von 6 Wochen bei Ihrem GVH Kooperationspartner anmelden. Sie erhalten die monatlichen Fahrausweise für die Mitarbeitenden dann ausgestellt bis zum halbjährlichen Folgekartendruck.

Änderung von Kundendaten

Wie ändern Mitarbeitende die Tarifzonen?

Mitarbeitende melden den Änderungswunsch bei Ihnen. Über das Formular „Serviceauftrag“, das von den Mitarbeitenden ausgefüllt wird, reichen Sie die gewünschte Änderung an den GVH Kooperationspartner weiter. Bei Änderungen zur Jobkarte sind bestehende restliche Fahrausweise an den GVH Kooperationspartner zurückzusenden. Für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter werden dann neue Fahrausweise mit den entsprechend geänderten Angaben gedruckt und Ihnen zugeschickt.

Der Name des Mitarbeiters ist auf der Jobkarte nicht korrekt. Sind die Fahrausweise bei einem Schreibfehler oder nach Namensänderung weiterhin gültig?

Sollte der Schreibfehler nicht gravierend sein, kann die oder der Mitarbeitende erst einmal damit weiterfahren. Den Fehler vermerkt sie oder er über das Formular „Serviceauftrag zur Änderung der Jobkarte“. Dieses schicken Sie zusammen mit den restlichen Fahrausweisen an den GVH Kooperationspartner zurück. Nach einem Bearbeitungszeitraum von 6 Wochen erhalten Sie die korrigierten Fahrausweise. So können kleinere Mängel auch mit dem Folgekartendruck behoben und der Aufwand so minimiert werden.

Wie ändern Mitarbeitende ihre Adresse?

Mitarbeitende melden einen Adresswechsel bei Ihnen. Über das Formular „Serviceauftrag“ reichen Sie die Änderung an Ihren GVH Kooperationspartner weiter. Hier muss zusätzlich darauf geachtet werden, ob sich durch den Wohnortwechsel auch die Zonen ändern. Sprechen Sie dies bei Ihren Mitarbeitenden an!

Gibt es eine Erstattung für Urlaub oder Krankheitsfall?

Nein. Eine Erstattung ist generell ausgeschlossen. Sollten Mitarbeitende über einen längeren Zeitraum erkrankt sein, ist es ratsam, die Jobkarte unter Rückgabe der Fahrausweise zu kündigen.

Änderungen innerhalb des Unternehmens

Die Bankverbindung Ihres Unternehmens ändert sich?

Bankverbindungen müssen dem GVH Kooperationspartner schnellstmöglich mitgeteilt werden. Für den Fall, dass Sie ein SEPA-Lastschriftmandat eingerichtet haben, muss dieses Mandat auf das neue Konto übertragen werden.

Der Firmensitz des Unternehmens ändert sich?

Bitte teilen Sie die neue Firmenadresse dem GVH Kooperationspartner spätestens 6 Wochen vor Umzug mit. Ist dies nicht der Fall, gehen die Fahrausweise an die falsche Adresse und es kann zum Verzug bei der Auslieferung der Fahrausweise kommen.

Müssen Sie einen Ansprechpartnerwechsel zeitnah melden?

Ja. Dieser soll direkt nach dem Wechsel bekanntgegeben werden, um offene Fragen zu klären. Hier reicht ein Anruf beim GVH Kooperationspartner. Auf Wunsch kann es dann auch zu einem Kennenlernetreffen kommen, bei dem Fragen angesprochen werden können.

Verlust der Jobkarte

Was ist zu tun, wenn Mitarbeitende ihre Fahrausweise verloren haben?

Mitarbeitende melden den Verlust zuerst Ihnen. Danach kann sie oder er sich im ÜSTRA Kundenzentrum gegen eine Gebühr von 10,00 € einen Ersatzfahrausweis ausstellen lassen. Dieser Ersatzfahrausweis gilt für einen Zeitraum von max. 6 Wochen. Die darüber hinausgehenden Fahrausweise werden Ihnen durch den Regeldruck von Ihrem GVH Kooperationspartner zugestellt. Solange Mitarbeitende einen Ersatzfahrausweis haben, kann das Abonnement nicht beendet werden.

Kündigung

Wie lange binden Sie sich als Unternehmen mindestens an die Jobkarten-Vereinbarung?

Die Vereinbarung über die Abnahme der von Ihnen festgelegten Menge an Jobkarten S oder M gilt für ein Jahr und verlängert sich automatisch, solange sie nicht 6 Wochen vor Ablauf des Abo-Jahres beim GVH Kooperationspartner gekündigt wird.

Wie gehen Sie mit Kündigungen von Mitarbeitenden um?

Die Jobkarte S oder M ist für Mitarbeitende monatlich kündbar. Scheiden Mitarbeitende aus dem Unternehmen aus oder möchten die Jobkarte aus anderen Gründen zurückgeben, reichen Sie die Kündigung über das Formular „Serviceauftrag zur Änderung der Jobkarte“ mitsamt den restlichen ungenutzten Fahrkarten mit einem Vorlauf von 6 Wochen beim GVH Kooperationspartner ein. Alles Weitere veranlasst dieser für Sie.

Achtung:

Ohne Rückgabe der restlichen Fahrausweise ist die Kündigung nicht möglich!

Kontakt für weitere Fragen

Wer ist GVH Kooperationspartner?



AGA Unternehmensverband
mit seiner AGA Service GmbH

Was macht der GVH Kooperationspartner?

Der GVH Kooperationspartner vertreibt exklusiv die Jobkarte. Er kümmert sich um Ihre Bestellung, Abwicklung und Betreuung und ist Ihr Ansprechpartner für alle Belange rund um die Jobkarte.

Kontakt

Für weitere Fragen rund um die Jobkarte erreichen Sie Ihren GVH Kooperationspartner unter:

AGA Service GmbH Jobkarten Team

Königstraße 9, 30175 Hannover

Ansprechpartner Jobkarten Team:

Frau Blech und Frau Poller

Telefon: 0511/33 65 12-171 und

0511/33 65 12-173

Fax: 0511/33 65 12-179

E-Mail: jobkarte@aga.de · www.jobkarte-hannover.de

Für die Kündigung eines bestehenden Monatskarten-Abonnements oder bei Verlust einer Jobkarte S oder M wendet sich Mitarbeitende persönlich an das ÜSTRA Kundenzentrum:

▶ ÜSTRA Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32 (Am Platz der Weltausstellung, Station Kröpcke)

▶ Öffnungszeiten: montags bis freitags von 09:30 Uhr bis 20:00 Uhr
samstags von 9:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Informationen zur Jobkarte

Die Jobkarte S oder M

Was ist die Jobkarte?

Die Jobkarte S oder M ist eine personalisierte Monatskarte im Abonnement, um mit Bus und Bahn im Großraum-Verkehr Hannover (GVH) mobil zu sein – im Beruf und auch in der Freizeit. Erhältlich ist sie für Firmen, Vereine und Verbände, die mindestens 10 Jobkarten bestellen und so ihre Mitglieder und Mitarbeiter das ganze Jahr über mit dem ÖPNV mobil machen wollen. Die Jobkarte wird gegenüber der Monatskarte im Einzelverkauf wie auch im Abonnement preisgünstiger angeboten.

Um die Jobkarte zu erhalten, sprechen Sie Ihren Vorgesetzten bzw. Ihren Jobkarte-Ansprechpartner im Unternehmen an.

Welche Gültigkeit hat die Fahrkarte?

Die Fahrkarte gilt monatlich in den von Ihnen gewählten Tarifzonen. Der Aufdruck der Jobkarte S oder M zeigt die gewählten Tarifzonen und den jeweils gültigen Monat. Die Jobkarte berechtigt zur ganztägigen Nutzung des ÖPNV im GVH – auch in der Freizeit. Sie gibt es auch für die 1. Klasse im Zug.



Für Monatskarten sind die Tarifzonen nebenstehender Karte inklusive Regionaltarif wählbar.

In welchen Verkehrsmitteln gilt die Jobkarte?

Die Jobkarte berechtigt in den gewählten Tarifzonen zur ganztägigen Nutzung der Nahverkehrsmittel im GVH. Dazu gehören:

- ▶ die Stadtbahnen und Busse der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
- ▶ die Busse und RufBusse der regiobus Hannover
- ▶ die S-Bahnen und Nahverkehrszüge von DB Regio, metronom und erixx.

Die Jobkarte berechtigt nicht für Fahrten in zuschlagspflichtigen Zügen des DB Fernverkehrs wie zum Beispiel IC und ICE.

Die Jobkarte ist personengebunden, was bedeutet das?

Die Jobkarte gilt nur persönlich für die Inhaberin oder den Inhaber. Die Jobkarte ist somit bei Verlust ersetzbar (siehe Kapitel „Verlust der Jobkarte“). Eine Ausstellung von übertragbaren Fahrkarten ist für Jobkarten grundsätzlich ausgeschlossen.

Kann ich jemanden mit der Jobkarte mitnehmen?

Ja. Sie können eine erwachsene Person und bis zu drei Kinder unter 18 Jahren zu folgenden Zeiten kostenfrei mitnehmen:

- ▶ montags bis freitags ab 19:00 Uhr bis zum nächtlichen Betriebsende
- ▶ sonnabends, sonn- und feiertags ganztägig

Was mache ich, wenn ich doch einmal über meine gewählte(n) Zone(n) hinausfahren möchte?

Kein Problem! Innerhalb des Tarifgebietes des GVH können Sie Ihre Jobkarte auf alle Zonen erweitern. Hierfür müssen Sie lediglich eine Einzelfahrkarte für die Zone A, B oder C kaufen. Diese gilt als Anschlussfahrkarte für das gesamte Tarifgebiet. Bei Hin- und Rückfahrt lohnt sich eine Tagesfahrkarte für die Zone A, B oder C.

Kann ich weitere Personen mit meiner Erweiterungsfahrkarte mitnehmen?

Nein. Jede mitfahrende Person benötigt bei Fahrten außerhalb Ihrer Zone(n) selbst eine Einzelfahrkarte für die Zone A, B oder C. Bei einer Hin- und Rückfahrt lohnt sich hier ebenfalls eine Tagesfahrkarte für die Zone A, B oder C.

Preise, Rabatte und Zahlung

Was kostet die Jobkarte?

Die Preise richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen des GVH. Diese erfragen Sie bitte beim Jobkarten-Ansprechpartner Ihres Unternehmens.

Generell gewährt der GVH folgende Jobkarten-Rabatte gegenüber der Monatskarten im Abonnement:

- ▶ Jobkarte S: 7,5 % Rabatt
- ▶ Jobkarte M: 12 % Rabatt, wenn sich Ihr Arbeitgeber mit min. 12 % an den Kosten beteiligt.

Die genauen Preise entnehmen Sie bitte der beigefügten Preisübersicht.

Gibt es weitere Rabatte für Auszubildende?

Nein. Für die Jobkarte gibt es keinen gesonderten Tarif für Auszubildende. Der Jobkarten-Preis richtet sich an alle Mitarbeitende. Alternativ gibt es im Einzelverkauf oder im Abonnement die Monatskarte Ausbildung. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie persönlich im ÜSTRA Kundenzentrum oder telefonisch unter 0511/1668-0.

Ich komme von außerhalb des GVH Gebiets. Gibt es die Jobkarte auch im Regionaltarif?

Ja. Der Regionaltarif wird für die Jobkarte auch angeboten. Der GVH Regionaltarif gilt für Fahrten von und nach Celle, Peine, Schaumburg, Heidekreis, Hameln-Pyrmont, Nienburg/Weser, Hildesheim und Gifhorn in und aus dem Großraum Hannover. Wenn Sie in diesen Regionen pendeln, können Sie die Jobkarte nun auch für den Regionaltarif, sprich für die Zonen D-F bestellen.

Mit der Jobkarte spart man Steuern und Sozialabgaben. Wie funktioniert das?

- ▶ Jobkarte S: Für die Jobkarte S gewährt der GVH 7,5 % Rabatt gegenüber der Monatskarte im Abo. Dieser Rabatt für die Jobkarte S wird 1:1 an Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer weitergereicht. Es entstehen keine sogenannten „geldwerten Vorteile“, damit fallen keine Steuern und Sozialabgaben für Arbeitnehmende und Arbeitgebende an.
- ▶ Seit dem 01.01.2019 sind Zuschüsse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zu den Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr steuerfrei gestellt. Somit fallen diese nicht mehr unter die bekannte Grenze von 44,00 € für steuerfreie Sachbezüge.
- ▶ Jobkarte M: Wenn Ihre Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sich mit mindestens 12 % an der Jobkarte in Form eines Lohnplus beteiligt, erhöht sich der Rabatt auf 12 % und Sie fahren mit der Jobkarte M noch günstiger.

Bestellen einer Jobkarte

Wer kann die Jobkarte bestellen?

Die Jobkarte können Firmen für ihre Mitarbeitenden, Wohnungsbaugesellschaften für ihre Mieterinnen und Mieter oder ein Verein für seine Mitglieder bestellen. Wichtig: Erst ab mindestens 10 Jobkarten ist eine Bestellung möglich.

Um die Mindestbestellmenge von 10 Jobkarten zu erreichen, können sich Firmen auch zusammenschließen. Eine Firma übernimmt dabei für alle die Sammelbestellung.

Wie bestelle ich die Jobkarte?

Den ausgefüllten Bestellschein reichen Sie bis 6 Wochen vor Beginn Ihres Abos bei Ihrer/m Jobkarten-Verantwortlichen ein. Alles Weitere übernimmt diese/r für Sie.

Erhalt der Jobkarte

Wie bekomme ich meine Fahrkarten?

Die bestellten Jobkarten werden Ihrer Firma gebündelt zugesandt, Ihr Jobkarten-Ansprechpartner im Unternehmen organisiert die Zustellung an Sie.

Zahlung der Jobkarte

Wie bezahle ich die Jobkarte?

Das Fahrgeld behält die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber direkt über Ihre monatliche Lohn- und Gehaltsabrechnung ein.

Wechsel in die Jobkarte bei bestehendem GVH Abonnement

Ich habe bereits ein GVH Abonnement. Was nun?

Möchten Sie Ihr bestehendes Abonnement nicht behalten, kündigen Sie dieses bitte mit dem Zusatz über die Teilnahme an der Jobkarte unter Rückgabe Ihrer restlichen Fahrkarten bei der GVH Abonnementzentrale im ÜSTRA Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, Telefon (0511) 1668-0. Dabei müssen keine Fristen eingehalten werden. Eine rückwirkende Kündigung ist jedoch nicht möglich.

Was passiert, wenn Sie Ihr bestehendes GVH Abonnement nicht kündigen?

Das Abonnement läuft bis zur Kündigung weiter. Eine Erstattung für doppelt bezahlte Beträge wird nicht geleistet, da die Monatskarte im Abonnement in der Regel übertragbar ist und somit auch von anderen genutzt werden kann.

Änderungen der Jobkarte

Ich kann meine Jobkarte für längere Zeit aufgrund von Urlaub oder Krankheit nicht nutzen. Kann ich die Jobkarte pausieren bzw. bekomme ich eine Erstattung?

Nein. Ein Pausieren oder eine Erstattung des Fahrgeldes ist generell ausgeschlossen. Sollten Sie über einen längeren Zeitraum die Jobkarte nicht nutzen, ist es ratsam, die Jobkarte unter Rückgabe der Fahrkarten zu kündigen. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren Ansprechpartner im Unternehmen.

Was ist bei Änderungen zu tun? Zum Beispiel möchte ich die durchfahrenden Tarifzonen ändern, weil ich umgezogen bin; ich möchte den 1.-Klasse-Zuschlag hinzubuchen/abbestellen; mein Name oder meine Adresse hat sich geändert.

Bitte wenden Sie sich einfach an Ihren Ansprechpartner im Unternehmen und teilen die Änderungen/Wünsche mit und geben Sie den ausgefüllten „Serviceauftrag zur Änderung der Jobkarte“ ab. Alles Weitere wird für Sie übernommen. Bei Änderungen zur Jobkarte sind bestehende restliche Fahrausweise abzugeben. Ihnen werden dann neue Fahrausweise mit den entsprechend geänderten Angaben über Ihren Ansprechpartner im Unternehmen ausgehändigt.

Ich habe meine Arbeitsstelle gekündigt bzw. wechsle die Firma. Kann ich die Jobkarte behalten?

Nein. Die Jobkarte ist gebunden an die Vereinbarung, die Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber mit dem GVH Kooperationspartner geschlossen hat. Bitte kündigen Sie die Jobkarte unter Rückgabe der Fahrausweise bei Ihrem Ansprechpartner im Unternehmen. Bitte fragen Sie bei Ihrer neuen Firma nach, ob dort die Jobkarte S oder M, ein Jobticket bzw. ein Jobticket S oder M angeboten wird und wenden Sie sich an den dortigen Ansprechpartner.

Sofern Ihnen keine neue Jobkarte angeboten wird, wenden Sie sich bitte direkt an das ÜSTRA Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover (Am Platz der Weltausstellung, Station Kröpcke) und lassen sich ein Angebot zum Wechsel in die Monatskarte Abo unterbreiten.

Verlust der Jobkarte

Ich habe meine Fahrkarte verloren. Was nun?

Ihre Jobkarte ist personengebunden und kann Ihnen somit problemlos ersetzt werden. Im ÜSTRA Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover (Am Platz der Weltausstellung, Station Kröpcke) wird Ihnen sofort gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € ein Ersatzfahrausweis für maximal 6 Wochen ausgestellt. Die Zweitausfertigung der Fahrkarten der noch nicht gefahrenen Monate erhalten Sie über den Ansprechpartner Ihres Unternehmens.

Kann ich bei Verlust/Vergessen auch ohne Jobkarte fahren?

Nein. Sollten Sie Ihre Jobkarte nicht dabei haben, benötigen Sie für die Fahrt einen gültigen Fahrausweis. In diesem Fall können Sie eine Einzel- bzw. Tagesfahrkarte lösen.

Ich habe meine Fahrkarte vergessen und werde kontrolliert – was nun?

Da die Jobkarte persönlich ist, können Sie diese innerhalb von 7 Werktagen im ÜSTRA Kundenzentrum vorzeigen. Das erhöhte Beförderungsentgelt von 60,00 € entfällt dann, Sie zahlen vor Ort lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 7,00 €.

Kündigung der Jobkarte

Wie kann ich die Jobkarte kündigen?

Die Jobkarte ist zum Ende eines Monats mit einem Vorlauf von 6 Wochen kündbar. Wenden Sie sich dafür an Ihren Ansprechpartner im Unternehmen. Die Kündigung ist nur mit Rückgabe der Fahrkarten möglich.

Ansprechpartner

Für alle Belange rund um die Jobkarte steht Ihnen **Ihr Ansprechpartner im Unternehmen** zur Verfügung.

Für die **Kündigung Ihres bestehenden privaten Abonnements** oder **bei Verlust der Jobkarte** wenden Sie sich bitte an das ÜSTRA Kundenzentrum:

- ▶ ÜSTRA Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32 (Am Platz der Weltausstellung, Station Kröpcke)
- ▶ Öffnungszeiten: montags bis freitags von 09:30 Uhr bis 20:00 Uhr
samstags von 9:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Weitere Informationen zur Jobkarte erhalten Sie über:



Ansprechpartner Jobkarten Team:
Belinda Blech Telefon: (0511) 33 65 12-171
Ruth Poller Telefon: (0511) 33 65 12-173
jobkarte@aga.de · jobkarte-hannover.de

ÜSTRA **regiobus** BAHNEN

VERBUNDEN IM **GVH**

